

Durchgeschriebene Fassung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Marktes Dießen am Ammersee

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104), erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende

Verordnung

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

(1) Anlässlich der im Markt Dießen am Ammersee stattfindenden Märkte am

- ersten Sonntag im Mai – Frühlingsmarkt
- an Christi Himmelfahrt – Töpfermarkt,
- am auf Christi Himmelfahrt folgenden Sonntag –Töpfermarkt, sowie am
- dritten Sonntag im September – Herbstmarkt,

dürfen – abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss – alle Verkaufsstellen geöffnet sein. Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(2) Die Verkaufsstellen beschränken sich auf das Sanierungsgebiet Dießen am Ammersee. Der anhängende Plan des Sanierungsgebietes (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zu beachtende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

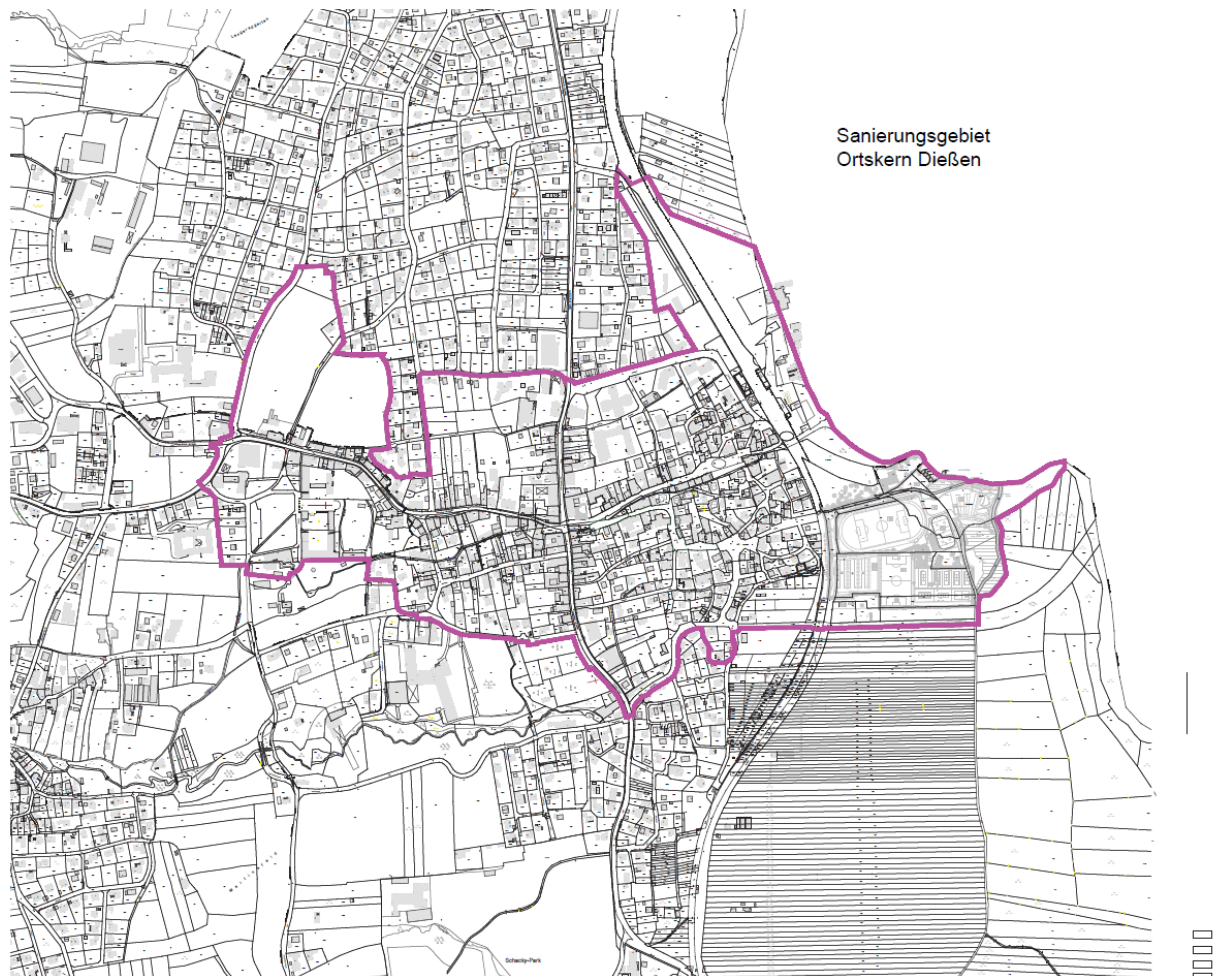
Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der im § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. Mai 2001 mit ihren Änderungen vom 15.04.2003, 19.04.2005, 11.07.2006 und 27.04.2023 außer Kraft.

Anlage 1



Die 1. Änderung der Verordnung wurde vom Marktgemeinderat am 31.03.2025 beschlossen und von der Ersten Bürgermeisterin am 08.04.2025 ausgefertigt. Die Änderungsverordnung wurde am 16.04.2025 im Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Landsberg am Lech bekanntgemacht.